

Art. 59 EUAA-Verordnung: Rechtsform

1. Wortlaut

- (1) Die Agentur ist eine Agentur der Union. Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach den nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Die Agentur kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die Agentur ist in operativen und technischen Fragen unabhängig.
- (4) Die Agentur wird durch ihren Exekutivdirektor vertreten.
- (5) Sitz der Agentur ist Malta.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._59_euaa-verordnung

Last update: **2026/07/12 15:39**

